

BGer 5A 1031/2018 vom 21. Dezember 2018

Bundesgericht, 2018-12-21, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bger_5A_1031_2018

FR: TF 5A 1031/2018 du 21 décembre 2018

IT: TF 5A 1031/2018 del 21 dicembre 2018

Regeste

Kindesschutz (Aufenthaltsbestimmungsrecht; Kosten) | Familienrecht

Erwägungen

E. 1

Entgegen den Voraussetzungen gemäss Art. 42 Abs. 1 BGG stellen die Beschwerdeführer kein Rechtsbegehren. Vielmehr verlangen sie die Richtigstellung verschiedener Textpassagen in der Entscheidungsbegründung. Zur Beschwerde ist nur berechtigt, wer ein schutzwürdiges Interesse an der Aufhebung der Änderung des angefochtenen Entscheides hat (Art. 76 Abs. 1 lit. b BGG). Ob die Beschwerdeführer im beschriebenen Sinn beschwert sind, beurteilt sich grundsätzlich nach dem Dispositiv des angefochtenen Entscheides (BGE 130 III 321 E. 6 S. 328); hingegen können nicht bloss Redaktionsänderungen von Entscheiderwägungen verlangt werden, jedenfalls soweit diese nicht ausnahmsweise zur Auslegung des Dispositivs dienen (Urteil 5A_618/2015 vom 2. März 2016 E. 2.1).

E. 2

Aus dem Gesagten ergibt sich, dass es offensichtlich an der Beschwerdelegitimation mangelt und deshalb gestützt auf Art. 108 Abs. 1 lit. a BGG mit Präsidialentscheid nicht auf die Beschwerde einzutreten ist.

E. 3

Angesichts der konkreten Umstände wird auf die Erhebung von Gerichtskosten verzichtet (Art. 66 Abs. 1 BGG).

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.